

Herstellerbezogene Produktqualifikation

HPQ Fahrbahnübergänge für Quer- und Längsfugen
auf Eisenbahnbrücken gem. RIL 804.5201
sowie Modul 804.9010, 804.9020 und 804.9030

Der Hersteller: Maurer SE, Frankfurter Ring 193, 80807 München
(Inverkehrbringer)

mit dem Herstellerwerk: 1. Maurer SE, Frankfurter Ring 193, 80807 München
(Betriebsstätte) 2. Maurer SE, Werk Bernsdorf, Kamenzer Straße 53,
02994 Bernsdorf

ist grundsätzlich qualifiziert für die Fertigung des Produkts Fugenkonstruktionen sowie deren
Komponenten:

- Geschlossene Fugen- und Übergangskonstruktionen**
- Überbauabschlüsse** (spezielle Ausführung geschlossener Fugen- und Übergangskonstruktionen)
- Offene Fugen- und Übergangskonstruktionen**

Einschrän-
kungen:

In der Auflistung auf Seite 2 dieses Zertifikates ist der auf den Hersteller bezogene
Geltungsbereich im Detail festgelegt.

Verwendetes Herstellerzeichen: 00007_DB-HPQ_RIL_804.5201_Maurer-G11-2027

Diese Bescheinigung bestätigt, dass die Anforderungen der RIL 804.5201, Fugenkonstruktionen im
Rahmen der Herstellerbezogene Produktqualifikation (Dokumentenprüfung und Audit) geprüft wurden.

Gültigkeit: Wiederholungsqualifikation befristet bis 28.11.2027

Beginn: 01.02.2018

Gültigkeitsdauer: Die gültige Zertifizierung nach DIN EN 1090-1 WPK (Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle), Schweißzertifikat in
s.o. Einschränkung! Übereinstimmung mit DIN EN 1090-1 Tabelle B.1 zum Schweißen von Stahltragwerken nach DIN EN 1090-2 (EXC 3 bzw.
EXC4) ist Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Qualifizierung nach RIL 804.5201 EXC3 (vgl. DBS 918005 Tab. 2). Diese
Qualifizierung gilt so lange, wie sich die Bestimmungen des oben genannten RIL 804.5201, in Verbindung mit der DIN EN 1090,
den Herstellungsbedingungen und / oder der werkseigene Produktionskontrolle nicht wesentlich verändert haben (s. Seite 2
Allgemeine Bestimmungen).

Allgemeine Bestimmungen zur Beachtung: s. Rückseite dieser Urkunde

Deutsche Bahn AG
Beschaffung Infrastruktur
Qualitätssicherung

Berlin, 31.01.2025

i.V. _____

Schwarzer

i.V. _____

Dr. Eghdam

Allgemeine Bestimmungen:

1. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben zur Umsetzung der Anforderungen der HPQ benannten Person(en) sowie Änderung wesentlicher Grundlagen zur Erlangung der HPQ sind der Deutsche Bahn AG, Beschaffung Infrastruktur, Qualitätssicherung rechtzeitig anzuzeigen. Die Deutsche Bahn AG, Beschaffung Infrastruktur, Qualitätssicherung kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung beim Hersteller veranlassen.
2. Treten Zweifel an der Eignung des Herstellers auf und / oder die Qualitätsanforderungen an das / die Produkte sind nicht anforderungsgerecht, behält sich die Deutsche Bahn AG, Beschaffung Infrastruktur, Qualitätssicherung jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Audits vor.
3. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt und / oder eingeschränkt werden, wenn sich die Voraussetzungen unter denen sie erteilt wurde geändert haben oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden. Durch den Hersteller sind, im Falle der Rücknahme der HPQ alle öffentlich wirksam ausgestellten Bescheinigungen der HPQ sowie deren Hinweise auf ihren Besitz, sofort zu entfernen.
4. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeit der HPQ bzw. vor dem Termin zur Überprüfung der Anforderungen hat der Hersteller, bei Verlangen auf Verlängerung dieser HPQ, mit der Deutsche Bahn AG, Beschaffung Infrastruktur, Qualitätssicherung die entsprechende Termine und Modalitäten einer Verlängerung abzustimmen.
5. Die Gültigkeit der Zertifizierung (EN 1090-1 -Werkseigene Produktionskontrolle und Schweißen- EXC 3 bzw. EXC4) ist nach der Rezertifizierung, bei maßgeblichen Änderungen in den Zertifikaten (z.B. vSAP, o.ä.) etc. durch den Inhaber der Qualifizierung nach RIL 804.5201, Fugenkonstruktionen der Deutsche Bahn AG, Beschaffung Infrastruktur, Qualitätssicherung rechtzeitig anzuzeigen. Gleiches gilt bei Änderung der verantwortlichen Personen zur Umsetzung der Anforderungen der HPQ.
6. Audit zur Überprüfung der Anforderungen: - / - beachten Informationsblatt HPQ RIL 804.5201, Fugenkonstruktionen, Punkt 11 !
Die Überprüfung der Anforderungen wird durchgeführt wenn sich z. B. die Anforderungen geändert haben bzw. die Bearbeitung der Ergebnisse aus dem Audit verzögern. Wenn keine Änderungen vorliegen, laufende Abnahmen erfolgten kann die Überprüfungen der Anforderungen auf Antrag des Herstellers ausgesetzt werden. Der vereinbarte Termin zur Überprüfung der Anforderungen bzw. der Verzicht auf eine Überprüfung aus begründetem Anlass hebt die Gültigkeit der HPQ nach RIL 804.5201, Fugenkonstruktionen nicht auf bzw. schränkt diese nicht ein. Falls sich im Ergebnis der Überprüfung die Gültigkeit ändert wird dies, durch die Deutsche Bahn AG, Beschaffung Infrastruktur, Qualitätssicherung, im Internet dargestellt.

Bemerkungen:

1. Geltungsbereich der HPQ:

M-ÜF 1903	Abdichtung am Tragwerks- bzw. Widerlagerende als tiefliegende Querfuge	S-ÜF 40	Querfuge zwischen Stahltragwerk und Widerlager, Typ 40 System Maurer Söhne
M-ÜF 1905	Abdichtung am Tragwerks- bzw. Widerlagerende als Rahmeneck	S-ÜF 41	Querfuge zwischen Stahltragwerk und Widerlager, Typ 80 System Maurer Söhne
M-ÜF 1906	Abdichtung am Tragwerks- bzw. Widerlagerende mit Kammermauer	S-ÜF 42	Querfuge zwischen Stahltragwerk und Widerlager, Typ 130 System Maurer Söhne
M-ÜF 1965	Wasserdichter Übergang Typ 40 für Quer- und Längsfuge auf Eisenbahnbrücken	S-ÜF 43	Quer- und Längsfuge bei Stahltragwerken, Typ 40 System Maurer Söhne
M-ÜF 1966	Wasserdichter Übergang Typ 80 für Quer- und Längsfuge auf Eisenbahnbrücken	S-ÜF 44	Quer- und Längsfuge bei Stahltragwerken, Typ 80 System Maurer Söhne
M-ÜF 1967	Wasserdichter Übergang Typ 130 für Quer- und Längsfuge auf Eisenbahnbrücken	S-ÜF 45	Quer- und Längsfuge bei Stahltragwerken, Typ 130 System Maurer Söhne

Bemerkung: Für Kombinationen von Elementen der oben genannten Typen als Doppelfuge gilt die HPQ für deren RIL 804.5201 - konforme Einzelkomponenten.
Erforderliche Genehmigungen von Fugensystemen außerhalb gültiger DB-Richtzeichnungen bleiben davon unberührt (vgl. RIL 804.0101, Punkt 1 (6) / RIL 804.5201, Punkt 1 (7), UIG).

2. Verantwortliche Person zur Umsetzung der Anforderungen der HPQ:
Herr Klaus Hahn, geb. 09.05.1959

3. Vertretung der Verantwortliche Person zur Umsetzung der Anforderungen der HPQ:
Herr Marcel Ruppert, geb. 07.11.1980; Herr Sven Hartmann, geb. 08.09.1982

...